

Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
im Bereich der Stadt Westerstede

in der Fassung vom 29.06.2004

§ 1

Reinigungspflichtige

Nach der Satzung der Stadt Westerstede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen vom 15.12.1998 obliegt die Straßenreinigung der Stadt Westerstede und den Eigentümern/ -innen der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.

§ 2

Reinigungspflicht der Stadt

Die Reinigungspflicht der Stadt Westerstede umfasst die Säuberung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gossen, Parkspuren und Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem Straßenverzeichnis A und C. Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst auch das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen und Fußgängerüberwegen entsprechend einem nach der Verkehrsbedeutung aufgestellten Räum- und Streuplan.

§ 3

Reinigungspflicht der Eigentümer

- (1) Die Eigentümer/ -innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke reinigen
 - a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen die Rad- und Gehwege, unabhängig davon, wie sie befestigt und von der Fahrbahn abgegrenzt sind,
 - b) bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie die Fahrbahnrinne.
- (2) Die Eigentümer/ -innen haben die besondere winterliche Reinigung nach § 6 der Verordnung durchzuführen.

- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern/- innen der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Gehweg bzw. Radweg oder Fahrbahn getrennt sind.
- (4) Den in Abs. 1 und 2 genannten Eigentümern/- innen werden hinsichtlich der Straßenreinigungspflicht die Nießbraucher/- innen, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer/-innen vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz, § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

§ 4

Zahl der Reinigungen

Die Straßen und Straßenteile der Anlagen A und B sind von den Verpflichteten (§§ 2 und 3 dieser Verordnung) einmal wöchentlich zu reinigen.

Die Straßen der Anlage C sind von der Stadt Westerstede grds. fünfmal wöchentlich zu reinigen.

§ 5

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat.
- (2) Durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Dasselbe gilt für besondere Verunreinigungen, die durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintreten.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch ausfließendes Öl, zerbrochenes Glas usw.) auf, so ist, falls die Beseitigung durch den Pflichtigen nicht möglich ist, die Gefahrenquelle zu sichern und der Stadt Westerstede unverzüglich Mitteilung zu machen.

Schmutz, Laub, Bewuchs und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht in Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 6

Winterreinigung

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m frei zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist nach 22.00 Uhr Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf den Vorgartengrundstücken oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Gehwegen an der Fahrbahn- oder Radwegseite aufzuschichten.

Der geräumte Schnee darf nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, den Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, Rad- und Gehwegen gefährdet oder behindert wird.

Ist eine Lagerung im Vorgarten oder auf den Gehwegen nicht möglich, darf die Fahrbahn in der Weise in Anspruch genommen werden, dass an der äußersten Fahrbahnkante ein möglichst schmaler Schneewall entsteht.

Regeneinläufe (Gullis), Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantendeckel sind freizuhalten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine freizuschaukeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

- (3) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für die Fußgänger/- innen vorhanden ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte und Chemikalien, welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs.1 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen §§ 3 und 4 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 6 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs.2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 Euro) geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Bereich der Stadt Westerstede vom 15. Dezember 1998 außer Kraft.

26655 Westerstede, den 4. Juli 2000